

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 23 vom 6. Februar 2001

Der Petitionsausschuss hat am 6. Februar 2001 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 13/139	Aufenthaltsregelung	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/21	Aufenthaltsregelung	Die Ausländerbehörde hat der anwaltlich vertretenen srilankischen Familie im Hinblick auf die der Petition beigelegten ärztlichen Atteste und der Tatsache, dass der Ehemann zwischenzeitlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, eine Aufenthaltsbefugnis bis zum 30. April 2001 erteilt. Danach wird die Ausländerbehörde entscheiden, ob die Aufenthaltsbefugnis für zwei Jahre verlängert wird und dem Begehren damit endgültig Rechnung getragen werden kann.
S 15/91	Erteilung einer Baugenehmigung	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/97 S 15/100	Aufenthaltsregelung	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/151	Keine Befreiung aus den Bestimmungen der Baumschutzverordnung	Aufgrund eines entsprechenden Antrages einer Nachbarin war die zuständige Behörde bereit, für den in Rede stehenden Baum auf dem Grundstück der Petentin eine Freigabe zu erteilen. Da die Petentin die Freigabe des Baumes jedoch ablehnt, kann eine Freigabe nicht verfügt werden. Dem Begehren ist damit entsprochen worden. Auf die möglichen Folgen, die sich aus der Weigerung zur Freigabe des Baumes ergeben, ist die Petentin aufmerksam gemacht worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/344	Ungerechte Abrechnung bei der Müllabfuhr	Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat durch Urteil vom 12. Juli 2000 in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass das in der Abfallgebührenordnung festgelegte System von Grundgebühren und Zusatzgebühr korrekt ist.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/22	Beschwerde über eine erteilte Baugenehmigung für die Einrichtung von Vereinsräumen und daraus folgenden möglichen Lärmbelästigungen	Die erteilte Baugenehmigung für die Einrichtung von Vereinsräumen war mit Bedingung, Auflagen und Hinweisen versehen worden. U. a. wurden Änderungen an der neuen Lüftungsanlage gefordert, Anforderungen an den Betrieb gestellt und auch Hinweise bezüglich der Abwicklung des Verkehrs gegeben. Die von den Petenten insbesondere kritisierte Lüftungsanlage wurde im Dezember 2000 stillgelegt und die Öffnung verschlossen. Damit ist die Bedingung aus der Baugenehmigung erfüllt. Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens beinhaltet die Baugenehmigung jedoch nur einen Hinweis; Möglichkeiten der Durchsetzung sind durch bauordnungsrechtliche Mittel nicht gegeben. Soweit es beim Betrieb der Räume durch das Fehlverhalten der Nutzer zu Belästigungen kommt, ist gegebenenfalls das Polizeirevier zu benachrichtigen. Die Lagerung der Gasflaschen ist baurechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Petenten gegen die Erteilung der Baugenehmigung selbst keinen Widerspruch erhoben haben.
S 15/148	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger zur Gefahrenabwehr in Hundefragen	Im Zusammenhang mit den gültigen Rechtsvorschriften, die sich mit Hunden bzw. Kampfhunden befassen, ist keine Rechtsgrundlage enthalten, die die Bestellung eines derartigen Sachverständigen verlangt oder erforderlich gemacht hätte.
S 15/152	Aufenthaltsregelung	Die in der Petition genannte anwaltlich vertretene Familie hat in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um die Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Im Rahmen der Prüfung der Asylanträge wurde auch festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorliegen. An die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gemäß § 42 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gebunden, d. h. sie hat die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen. Ein eigener Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die Familie ist damit zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. An der Ausreisepflicht ändert auch die Tatsache nichts, dass sich die Familie bereits seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhält. Weder das Ausländergesetz noch das Asylverfahrensgesetz erkennen einem abgelehnten Asylbewerber ein Aufenthaltsrecht zu, wenn das Asylverfahren eine bestimmte Anzahl von Jahren gedauert hat. Auch die Voraussetzungen der von den Innenministern und -senatoren am 18./19. November 1999 beschlossenen Bleiberechtsregelung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt und abgelehnte Vertriebenenbewerber (so genannte Altfallregelung 1999) erfüllt die Familie nicht. Bei allem Verständnis für den Wunsch der Betroffenen, ein weiteres Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen diese akzeptieren, dass sie das Bundesgebiet zu verlassen haben, wenn nach ausführli-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		cher Prüfung durch die zuständigen Behörden und Gerichte festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für die Gewährung politischen Asyls nicht vorliegen und auch keine Abschiebungshindernisse bestehen.